

Landesbeauftragte für Datenschutz • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses
Herr Kürschner
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Landesbeauftragte für Datenschutz
Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223
Ansprechpartner/in:
Herr Dr. Polenz
Durchwahl: 988-1200
Aktenzeichen:
LD2-45.13/26.005

Kiel, 21.08.2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfassungstreue
Drucksache 20/4418

Ihr Schreiben vom 10. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Kürschner,

bezugnehmend auf Ihr obiges Schreiben bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Ergebnis wird aus datenschutzrechtlicher Sicht kein Änderungsbedarf gesehen. Im Übrigen wird wie folgt ausgeführt:

1. Bei Einstellungen in das Beamtenverhältnis soll künftig eine *Regelanfrage* bei der Verfassungsschutzbehörde nach § 8 LBG-E erfolgen, was ohne Einwilligung der Bewerberin oder des Bewerbers vorgesehen ist. Die Zweckbestimmung der Datenverarbeitung, Einzelheiten des Datenaustausches und Speicherfristen sind in dem Entwurf berücksichtigt. Eine Regelanfrage ohne Einwilligung erscheint dabei aus verfassungsrechtlicher Sicht vertretbar, zumal die Wirksamkeit der Einwilligung auf Freiwilligkeit der betroffenen Person beruhen müsste. Wäre die Berufung in das Beamtenverhältnis an die Abgabe einer Einwilligung geknüpft, so bestünden hinsichtlich der Freiwilligkeit der abgegebenen Erklärungen Zweifel.

2. Darüber hinaus wird für Personen mit Zugang zu besonders schützenswerten öffentlichen Bereichen eine *Zuverlässigkeitsprüfung* vorgesehen (§§ 226a ff. LVwG). Die „Bereiche“ sollen in einer Verordnung präzisiert werden. Die Zuverlässigkeitsprüfung für den Schutz staatlicher Einrichtungen wird damit aus § 181a LVwG ausgelagert und das Verfahren besser strukturiert. Auch insoweit werden die Zweckbestimmung der Datenverarbeitung, Einzelheiten des Datenaustausches und Speicherfristen in dem Entwurf berücksichtigt. Die Prüfung (§ 226b LVwG-neu) führen die Polizei (Abfragen in Dateisystemen) sowie die Einstellungsbehörde (Anfrage Führungszeugnis) durch. Ferner erfolgt bei Erkenntnissen über Straf- und Ermittlungsbehörden die Einholung von Auskünften bei Strafverfolgungsbehörden und Gerichten. Weiterhin werden Auskünfte bei der Verfassungsschutzbehörde nach § 82 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a LVerfSchG eingeholt.

Nach § 226a Abs. 1 und 2 LVwG-neu erfolgt die Zuverlässigkeitsprüfung für Personen, welche eine Tätigkeit in bestimmten Bereichen des öffentlichen Dienstes aufnehmen sollen, ohne deren Einwilligung und soweit nicht speziellere Vorschriften für Zuverlässigkeitsprüfungen gelten (LSÜG, Hafensicherheitsgesetz, Luftsicherheitsgesetz, § 34a GewO). Auch hier erscheint der Wegfall des bisher geltenden Einwilligungserfordernisses (vgl. § 181a Abs. 2 LVwG) verfassungsrechtlich vertretbar, da im Fall der Einholung der Einwilligung Bedenken hinsichtlich der Freiwilligkeit der Erklärung bestehen können und damit die Wirksamkeit der Einwilligung im Einzelfall fehlen kann. Zu berücksichtigen ist auch der Umstand, dass die oben aufgeführten speziellen Vorschriften für Zuverlässigkeitsprüfungen im Grundsatz ebenfalls keine Einwilligungen der betroffenen Personen vorsehen: Zwar bedarf die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung nach § 7 Abs. 2 LSÜG einer Einwilligung. Diese Erklärung bezieht sich aber nur auf die Art der Sicherheitsüberprüfung (einfache, erweiterte Sicherheitsüberprüfung oder erweiterte Sicherheitsprüfung mit Sicherheitsermittlungen) und die zuständige Stelle könnte bei sicherheitserheblichen Erkenntnissen eine höhere Art der Sicherheitsüberprüfung anordnen, § 8 LSÜG.

Für Rückfragen und die weitere Begleitung der Gesetzgebung stehe ich Ihnen gern zusammen mit dem bei mir zuständigen Referatsleiter Herr Dr. Polenz zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. h.c. Marit Hansen